

Hintergrundinformationen zur „Allee des Landraubs“ von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) Mitteldeutschland

1. Hintergrund zum Aufkauf von Betrieben und den damit zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen durch Investoren

- In Ostdeutschland wird Landwirtschaft überwiegend durch „juristische Personen“ betrieben. Hierzu zählen alle Rechtsformen wie Genossenschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Co. KG, Agrargesellschaft etc.
- Diese Rechtsformen zählen als wirtschaftliche Unternehmen. Ein Aufkaufen dieser Betriebe unterliegt dem Wirtschaftsrecht und nicht dem landwirtschaftlichen Fachrecht. Das heißt: der Kauf eines solchen Betriebes (oder eines Teils davon) unterliegt nicht dem Grundstücksverkehrsgesetz.
- Um den Handel mit Boden nicht dem freien Markt zu überlassen, wurde das Grundstücksverkehrsgesetz geschaffen, das die Genehmigung jedes Bodengeschäfts durch eine Prüfbehörde vorsieht (in Thüringen die Landwirtschaftsämter). Bei diesem Prüfvorgang wird der Kauf von Boden durch Nichtlandwirte nur dann genehmigt, wenn sich auch nach intensiver Suche kein Landwirt findet, der diese Fläche erwerben will.
- Im Falle des Kaufs von landwirtschaftlichen Betrieben durch Nichtlandwirte geht die Fläche gleich mit an den Besitzer über, ohne dass überhaupt eine Prüfung nach Grundstücksverkehrsgesetz stattfindet.
- Da der Kauf von Boden ja in solchen Fällen „nur nebenbei“ stattfindet fällt auch keine Grunderwerbssteuer an. D. h. wenn von einem Betrieb weniger als 95% verkauft werden, erhält der Staat von dem Transfer keine Grunderwerbssteuer.
- Die AbL fordert in ihrer Kampagne zum Bundestagswahlkampf, dass für derartige Anteilsverkäufe eine Genehmigungspflicht und eine Grunderwerbssteuerpflicht eingeführt werden.

2. Der Fall Terra eG/Südzucker in Sömmerda

- ➔ Die Terra e.G. wurde im Jahr 2016 von ihren noch verbliebenen 42 Genossen für 29 Mio. Euro an die Südzucker AG verkauft. Hierbei entstand ein großes privates Vermögen für jeden einzelnen Verkäufer, das sich nicht zuletzt auch durch das Ausscheiden vieler ehemaliger Genossen (die häufig mit wenig Auszahlung abgefunden wurden) und den Erhalt großer Summen an Steuergeldern (Agrarinvestitionsförderung, Altschuldenregelung, begünstigter Flächenerwerb durch die BVVG etc.) aufgebaut hat.
- ➔ Das Grundstücksverkehrsgesetz wurde vollständig umgangen. Die Prüfbehörden mussten bei dem Deal nicht informiert werden. Der Boden ist jetzt nicht mehr in der Hand eines Landwirts oder eines Betriebes, der vorrangig Landwirtschaft betreibt.

3. Hintergrund zum Überflügen von Feldwegen

- Durch den Prozess der Kollektivierung der Landwirtschaft in Ostdeutschland hat die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche den Bezug zum Eigentümer verloren. Eigentum wird durch das Grundbuch belegt. Das Grundbuch wird auf Basis von Flurstücken geführt. Flurstücksgrenzen spielen in Thüringen derzeit für die Bewirtschaftung keine Rolle mehr. Lediglich für den Abschluss von Pachtverträgen sind sie nach wie vor die Grundlage (gleiches gilt für die Einträge im Grundbuch).
- Die Ausreichung von flächenbezogenen Fördermitteln erfolgt in Thüringen auf Basis der Feldblöcke. Die Grenze eines Feldblockes liegt dort, wo die landwirtschaftliche Kultur endet. Das bedeutet, dass es für einen Ackerbaubetrieb in jedem Fall

lohnenswert ist, immer mal ein Schar mehr vom Weg oder vom angrenzenden Feldrain umzupflügen und dort auszusäen. Dadurch erhöht sich sowohl die Fläche auf der er Erträge erwirtschaftet als auch die Fläche für die er Förderung beantragen kann.

- Aufgrund der zurückliegenden Kollektivierung sind die Bewirtschaftungseinheiten im Osten Deutschlands sehr groß geworden. Dies ging nur, weil viele alte Feldwege überpflügt worden sind. Traditionell sind diese Feldwege Besitz der Ortsgemeinden. Die meisten dieser überpflügten Feldwege sind durch die Gemeinden an die Landwirtschaftsbetriebe verpachtet worden. Einige dieser Feldwege existieren aber noch heute und befinden sich nach wie vor unverpachtet im Besitz der Gemeinden. Es lässt sich aber beobachten, dass die eigentliche Breite dieser Wegeflurstücke nur noch in den wenigsten Fällen vor Ort existiert. Der Normalfall ist, dass die angrenzenden Ackerflächen sich immer mehr ausdehnen und sich immer mehr Fläche des eigentlichen Wegeflurstückes „land grabben“. Für diese vereinnahmten Flächen existieren keine Pachtverträge. Die Bewirtschaftung und die Beantragung von Fördermitteln sind rechtswidrig. Die historischen Feldraine links und rechts der alten Wege sind so immer mehr verschwunden. Für die Biodiversität und für die Schäfer sowie für das Landschaftsbild ein herber Verlust!

Kontakt:

Michael Grolm, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
Mitteldeutschland, Mobil: 0170-1087174, Mail: mitteldeutschland@abl-ev.de